

Rechtsanwalt Jörg Naumann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bohl & Kollegen

Rechtsanwälte

Dienstunfall und Dienstunfähigkeit

Dienstunfall

- Definition: § 31 BeamtVG (Bundesbeamte) bzw. Art. 46 BayBeamtVG (Bayerische Landesbeamte): Ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch
 - Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
 - die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
 - Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

Verfahren

- Erreichbares Ziel: Anerkennung als (qualifizierter) Dienstunfall
- Ausnahme: Nichtgewährung (z.B. bei vorsätzlicher Herbeiführung)
- Antragstellung: Zwei-Jahres-Frist
- Rechtsschutzmöglichkeiten
 - Widerspruch bzw. Klage

Probleme

- Kausalzusammenhang (z.B. Wegeunfall bei Alkoholisierung, Umweg)
- Vorschäden: Dienstunfall oder Verschleiß?
- Psychische Folgen (posttraumatische Belastungsstörung)
- Amoklauf bei Abwesenheit des Lehrers
- Mobbing
- Beweislast liegt beim Beamten

Dienstlicher Bezug oder Privatsphäre?

- Beispiele aus der Rechtsprechung
 - Wespenstich
 - Zeckenbiss
 - Duschunfall

Fazit

- Jedes Ereignis, das als Dienstunfall nicht offensichtlich ausscheidet, sollte dem Dienstherrn vorsorglich umgehend schriftlich gemeldet werden.

Dienstunfähigkeit

- Wenn ein Beamter wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist (§ 44 BBG bzw. § 26 BeamStG).
- Als dienstunfähig kann angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht der Gesundung besteht.

Mögliche Folgen

- Grundsatz: Versetzung in den Ruhestand
- Anderweitige Verwendung möglich?
- Geringwertigere Tätigkeit?
- Wechsel vom Vollzug in die Verwaltung?
- Begrenzte Dienstfähigkeit?

Verfahren

- Ausgangspunkt: Längere Krankheit
- Im Zweifel Untersuchung durch den Amtsarzt (Mitwirkungspflicht!)
- Entscheidung des Dienstherrn
 - Tatsächliche Dienstunfähigkeit oder
 - Vermutete Dienstunfähigkeit

- Pflicht des Beamten: Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (Wiedereingliederung/ Reha-Maßnahmen) – auch zur Vermeidung drohender Dienstunfähigkeit
- Pflicht des Dienstherrn: Überprüfung der Dienstunfähigkeit in regelmäßigen Abständen

Rechtsschutz

- Widerspruch bzw. Klage, wenn der Beamte mit der Versetzung in den Ruhestand nicht einverstanden ist.
- Rechtzeitige „taktische Vorbereitungsmaßnahmen“, wenn der Beamte die Versetzung in den Ruhestand von sich aus erreichen will.

Bohl & Kollegen

Rechtsanwälte

Büro Würzburg

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 7 96 45-0
Telefax: +49 (931) 7 96 45-99

Büro Fulda

Dr.-Weinzierl-Straße 13
36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 9 33 63 06
Telefax: +49 (661) 9 33 63 56